

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Versicherungsschutz bei Betriebssport

Am morgigen Sonntag findet die alljährliche Marathonstaffel in Berlin statt. Die ist Anlaß genug, die Frage des Versicherungsschutzes beim Betriebssport genauer unter die Lupe zu nehmen.

Ein Arbeitsunfall liegt vor, wenn das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignete, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Demnach stehen auch die Teilnahme am Betriebssport und die Teilnahme an betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen unter Versicherungsschutz.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts steht eine sportliche Betätigung dann als Ausübung von Betriebssport unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:

- ? Sie muss einen Ausgleichs- und nicht einen Wettkampfcharakter haben.
- ? Sie muss regelmäßig stattfinden.
- ? Der Teilnehmerkreis muss sich im Wesentlichen auf Angehörige des Unternehmens bzw. der Unternehmen beschränken, die sich zu einer Betriebssportgemeinschaft zusammengeschlossen haben.
- ? Die Übungszeit und Übungsdauer müssen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen.
- Die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden.

Voraussetzung für die Annahme einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung ist hingegen, dass die Zusammenkunft der Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten sowie den Beschäftigten untereinander dient. Die Veranstaltung muss deshalb allen Beschäftigten des Unternehmens offenstehen und von der Unternehmensleitung selbst veranstaltet oder zumindest gebilligt oder gefördert und von ihrer Autorität als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung getragen werden.

D.h., die Einladung zu der Veranstaltung muss sich an alle beschäftigten Mitarbeiter richten und diese müssen auch tatsächlich dazu in der Lage sein, an der Veranstaltung teilzunehmen. Das hessische Landessozialgericht hat hierzu festgestellt, dass bei einem Stadtlauf über eine 5,6 km lange Strecke nicht unterstellt werden könne, dass alle beschäftigten Mitarbeiter aufgrund ihrer konditionellen Fähigkeiten in der Lage gewesen wären, an einem solchen Laufwettbewerb teilzunehmen. Da die Teilnahme der Veranstaltung somit nur einer ausgewählten Gruppe offen gestanden habe, hat das Gericht die Annahme einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung verneint.

Demnach ist bei solchen Läufen Vorsicht angezeigt.

Hessisches Landessozialgericht vom 18.03.2008, L 3 U 266/05

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Related Posts Erhstück muss sein

- Mangelhafte Sicherheitsstandards bei Banken
- Verletzung durch Kirschkerne
- Haftung der Wohnungseigentümer neben der WEG
- Erwerber haftet für Kautioa auch bei Altmietverträgen